

Oberlandesgericht Koblenz

BESCHLUSS

§§ 426, 631, 633, 634 BGB

- 1. Die Haftung des Architekten als Planungs- und Aufsichtsverpflichteter einerseits und des ausführenden Werkunternehmers andererseits stellt eine Gesamtschuld i.S.v. § 426 BGB dar.**
- 2. Neben dem in § 426 Abs. 2 BGB geregelten Forderungsübergang – vom Gläubiger auf den leistenden Gesamtschuldner – besteht unter den Gesamtschuldnern gemäß § 426 Abs. 1 BGB bereits mit dem Entstehen der Gesamtschuld – und somit schon vor der Befriedigung des Gläubigers – eine wechselseitige Verpflichtung, von der Verbindlichkeit in der Höhe befreit zu werden, die der jeweiligen internen Ausgleichspflicht entspricht.**
- 3. Dem Ausgleichsanspruch des Architekten nach § 426 Abs. 1 BGB steht nicht entgegen, dass der Anspruch des Bauherrn gegen den Werkunternehmer inzwischen verjährt ist. Ebenso kann der Werkunternehmer dem Architekten nicht entgegenhalten, dieser selbst hätte dem Bauherrn eine Einrede – etwa die der Verjährung – entgegenhalten können.**

OLG Koblenz, Beschluss vom 25.01.2018, Az.: 2 U 664/16

Tenor:

Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Beklagten gegen das Schlussurteil der Einzelrichterin der 4. Zivilkammer des Landgerichts Bad Kreuznach durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen mit der Maßgabe, dass es in Ziffer 1) des Tenors statt "seit Rechtshängigkeit" heißen muss "seit dem 07.02.2012"; insoweit soll das Urteil berichtigt werden (§ 319 ZPO).

Die Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu bis 26.02.2018.

Gründe:

Die Klägerin war mit der Planung und Überwachung, die Beklagte mit der Ausführung von Fliesenarbeiten einschließlich Estrich- und Abdichtungsmaßnahmen an dem Umbau des Küchen- und Mensengebäudes der ...[A] Stiftung des ...[B] (im Folgenden: "Bauherrin") beauftragt, welche die Arbeiten im Jahr 2005 abnahm. Die Bauherrin leitete im Jahre 2009 wegen Mängeln der von der Beklagten erbrachten Leistungen gegen diese ein selbständiges Beweisverfahren vor dem Landgericht Bad Kreuznach (2 OH 5/09) ein, dem die Klägerin auf Seiten der Bauherrin beitrug. Die Klägerin einigte sich mit der Bauherrin auf einen von ihr gezahlten Abfindungsbetrag von 190.000,00 €. Nachdem die Klägerin von ihrer Haftpflichtversicherung eine Erstattung in Höhe von 162.000,00 € erhalten hatte, hat sie die Beklagte im vorliegenden Verfahren mit der am 02.02.2012 zugestellten (Bl. 22 GA) Klage unter Berücksichtigung eines eigenen

Mitverursachungsanteils von 40 % – teilweise im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft – zunächst auf Zahlung von 60 % der Abfindungssumme, zahlbar in Höhe eines erstrangigen Teilbetrags von 28.000,00 € an sie und in Höhe eines nachrangigen Betrags von 86.000,00 € an die Versicherung, in Anspruch genommen.

Nach Anhörung des im selbständigen Beweisverfahren beauftragt gewesenen Sachverständigen ...[C] hat das Landgericht die Klage mit Grundurteil vom 20.09.2013 (Bl. 305 ff. GA) dem Grunde nach unter Berücksichtigung einer Mitverursachungsquote der Klägerin in Höhe von 40 % für gerechtfertigt erklärt. Auf das von den Parteien nicht angefochtene Grundurteil wird Bezug genommen.

Nach Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen ...[C] vom 17.08.2015 (lose Anlage zur Gerichtsakte) hat die Klägerin ihren Antrag insgesamt reduziert, diesem lediglich noch einen Schaden in Höhe von 120.000,00 € zugrunde gelegt (Bl. 533/534 GA) und ihre weitergehende Klage zurückgenommen.

Nach Durchführung einer weiteren Beweisaufnahme durch mündliche Gutachtenserläuterung durch den Sachverständigen ...[C] und Vernehmung der Zeugen ...[D] und ...[E] (Sitzungsprotokoll vom 18.03.2016, Bl. 605 ff. GA) hat das Landgericht mit dem angefochtenen Schlussurteil, auf das ergänzend – auch hinsichtlich der erstinstanzlich gestellten Anträge – verwiesen wird, die Beklagte verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 72.000,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz "seit Rechtshängigkeit" zu zahlen, und zwar in Höhe eines erstrangigen Teilbetrags in Höhe von 28.000,00 € nebst Zinsen daraus an die Klägerin und in Höhe eines nachrangigen Betrags in Höhe von 44.000,00 € nebst Zinsen daraus an die Haftpflichtversicherung der Klägerin.

Gegen das Schlussurteil richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten, mit der sie beantragt (Bl. 685 GA), unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts Bad Kreuznach vom 29.04.2016 Az. 4 O 17/12, zugestellt am 12.05.2016 die Klage abzuweisen.

Hilfsweise beantragt die Beklagte
Zurückverweisung an das Landgericht.

Auf die Berufungsbegründung vom 09.08.2016 (Bl. 685 ff. GA) wird Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Auf die Berufungserwiderung vom 21.09.2017 (Bl. 215 ff. GA) wird verwiesen.

II.

Der Senat beabsichtigt nach vorläufiger Beratung, die Berufung gemäß 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil er einstimmig der Auffassung ist, dass das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist nicht geboten.

Nach § 513 Abs. 1 ZPO kann die Berufung nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546 ZPO) beruht oder die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Diese Voraussetzungen sind nicht dargelegt.

Das Landgericht hat der Klage im zuletzt beantragten Umfang im Ergebnis zu Recht stattgegeben und sich dabei zunächst auf "§ 426 BGB" gestützt und im weiteren § 426 Abs. 2 BGB erwähnt. Der Senat nimmt insoweit zunächst Bezug auf die jedenfalls im Ergebnis zutreffenden Rechtsausführungen des angefochtenen Urteils und macht sich diese – soweit sich nicht aus Nachfolgendem ein anderes ergibt – zu eigen (§ 540 Abs. 1 ZPO).

Wie die Beklagte mit der Berufung zunächst ausdrücklich als richtig anerkennt, hat das Landgericht insoweit im rechtlichen Ausgangspunkt auf ein Gesamtschuldverhältnis zwischen den Parteien abgestellt, denn die Haftung der Klägerin als Planungs- und Aufsichtsverpflichteter einerseits und der Beklagten als ausführendem Unternehmen andererseits stellt eine Gesamtschuld dar (OLG Düsseldorf, Urteil vom 28. Juli 2016 – I-5 U 111/15 –, Rn. 61, juris; vgl. Looschelders in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2017, § 426, Rn. 75 m. w. N.). Hiervon ausgehend hat das Landgericht ausgeführt, ein der Bauherrin wegen der mangelhaften Werkleistung der Beklagten zustehender Schadensersatzanspruch sei durch Aufrechnung mit Honoraransprüchen der Klägerin erfüllt worden. Dagegen macht die Beklagte geltend (Ziffer 1. der Berufungsbegründung, dort S. 2, Bl. 686 GA), "dass Voraussetzung für anrechenbare Ansprüche der Klägerin ihrerseits ist, dass begründete Honoraransprüche in Höhe von 190.000,00 € auch bestanden haben"; die Klägerin sei – entgegen der im angefochtenen Urteil dargelegten Rechtsauffassung, wonach der Honoraranspruch der Klägerin keiner näheren Aufklärung bedürfe – deswegen, weil sie sich darauf berufe, durch Aufrechnung geleistet zu haben, zum Nachweis ihrer Honoraransprüche verpflichtet. Dies verhilft der Berufung nicht zum Erfolg. Die Beklagte übersieht insoweit – wie wohl auch das Landgericht –, dass dem Gesamtschuldner gegen andere Gesamtschuldner neben dem in § 426 Abs. 2 BGB geregelten Forderungsübergang (hier: von der Bauherrin auf die Klägerin nach deren Vortrag) bereits nach § 426 Abs. 1 BGB ein Ausgleichsanspruch zusteht. Die Ansprüche bestehen nebeneinander; der Gesamtschuldner kann zwischen ihnen wählen (Palandt-Grüneberg, BGB, 77. A. 2018, § 426 Rn. 16 m.N.). Auch ohne verbindliche Festlegung des Anspruchstellers genügt dieser jedenfalls seiner Darlegungslast, wenn er Tatsachen vorträgt, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet sind, das geltend gemachte Recht als in seiner Person entstanden erscheinen zu lassen. Das Gericht muss den Sachverhalt unter allen rechtlichen Gesichtspunkten prüfen; dabei muss es anhand des Parteivortrags beurteilen können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der an eine Behauptung geknüpften Rechtsfolgen erfüllt sind (std. Rspr., vgl. nur BGH, Urteil vom 19. Oktober 2017 – III ZR 565/16 –, Rn. 33, juris m.w.N.). Dies ist hier hinsichtlich des in § 426 Abs. 1 BGB geregelten Ausgleichsanspruchs zugunsten der Klägerin der Fall. Es kommt daher im Ergebnis nicht darauf an, ob eine Befriedigung der Bauherrin hier in der von der Klägerin behaupteten Höhe als feststehend – wie das Landgericht gemeint hat – angesehen werden kann. Der Ausgleichsanspruch entsteht als selbständiger Anspruch bereits mit der Begründung der Gesamtschuld, nicht erst mit der Befriedigung des Gläubigers (Palandt-Grüneberg, a.a.O., Rn. 2 m.N. zur std. Rspr.). Dem Ausgleichsanspruch steht nicht entgegen, dass der Anspruch des Gläubigers gegen den Ausgleichspflichtigen inzwischen verjährt ist (BGH, Urteil vom 09. Juli 2009 – VII ZR 109/08 –, juris); der Ausgleichspflichtige kann dem Ausgleichsberechtigten auch nicht entgegenhalten, dieser hätte gegen den Gläubiger eine Einrede – etwa die der Verjährung, wie hier von der Beklagten angesprochen – entgegenhalten können (BGH, Teilurteil vom 25. November 2009 – IV ZR 70/05 –, Rn. 8, juris). Der Ausgleichspflichtige ist nicht wie hinsichtlich des nach § 426 Abs. 2 BGB übergegangenen Anspruchs berechtigt, dem ausgleichsberechtigten Gesamtschuldner alle Einreden entgegenzuhalten, die sich aus dessen Verhältnis zum Gläubiger ergeben. Indem das Gesetz in § 426 Abs. 1 BGB einen selbständigen Ausgleichsanspruch schafft, gewährt es dem ausgleichsberechtigten Gesamtschuldner eine Rechtsposition, die dieser allein durch die Überleitung des Gläubigeranspruchs nach § 426 Abs. 2 BGB nicht erhalte (BGH, a.a.O.).

Die Berufung übersieht des weiteren, dass sich ihre Verpflichtung zum Ausgleich der Klägerin gegenüber dem Grunde nach bereits aus dem nicht angefochtenen und mithin rechtskräftig gewordenen Grundurteil – das der Senat insoweit zugrunde zu legen hat – ergibt.

Hiervon und von dem eingangs Gesagten ausgehend erhellt zugleich, dass der weitere Berufungsangriff unter Ziffer 2. der Berufungsbegründung (dort S. 4, Bl. 688 GA) nicht zum Erfolg führen kann: Auf den "neben der Frage, ob überhaupt aufrechenbare Ansprüche bestanden haben" bestehenden weiteren "Einwand, dass die Klägerin nur in der Höhe Regress verlangen kann (...) in der auch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht in tatsächlicher Höhe kausal für die Mängelbeseitigung geleistet wurde", kommt es nicht an. Auch wenn die Klägerin noch gar nichts geleistet hätte – wie die Beklagte selbst nicht behauptet – bestünde der mit der Entstehung der – unstreitigen – Gesamtschuld bestehende Ausgleichsanspruch im Innenverhältnis jedenfalls in Form eines Mitwirkungs- und Befreiungsanspruchs (BGH, Versäumnisurteil vom 18. Juni 2009 – VII ZR 167/08 –, BGHZ 181, 310-317, Rn. 12); der Zahlungsanspruch der Klägerin ist zudem bereits rechtskräftig dem Grunde nach festgestellt. Ohne Erfolg macht die Beklagte deswegen auch weiter geltend, der Ausgleichsanspruch der Klägerin sei verjährt. Unabhängig davon, dass dies vorliegend wegen der Rechtskraft des Grundurteils nicht (mehr) zu prüfen ist, wäre ihrer diesbezüglichen Argumentation – die Klägerin habe im Laufe des Verfahrens die Begründung der ersatzfähigen Positionen gewechselt, damit die Anspruchsgrundlage geändert und eine Klageänderung vorgenommen, wobei der nunmehr geltend gemachte Anspruch ("fiktive Schadensberechnung") verjährt sei, S. 5 unten der Berufungsbegründung – auch in der Sache nicht zu folgen gewesen. Die im Jahre 2012 erhobene Klage hat die Hemmung sämtlicher Ansprüche herbeigeführt, die – wie der hier in Rede stehende Ausgleichsanspruch – ihre Grundlage in den von der Klägerin vorgetragene(n) Tatsachen finden.

Soweit die Beklagte unter Ziffer 3. der Berufungsbegründung (dort S. 6, Bl. 690 GA) die Höhe des mit dem angefochtenen Urteil ausgesprochenen Zahlbetrags angreift, führt auch das nicht zum erwünschten Erfolg einer Urteilsaufhebung und Klageabweisung. Hinsichtlich des überwiegenden Teils des genannten Betrages von 72.000,00 € ergibt sich dies schon aus dem eigenen Vorbringen der Beklagten (S. 7), wonach "nach den Feststellungen des Sachverständigen ...[C] in der I. Instanz (...) nach Herausrechnung nicht notwendiger Estricherneuerungspositionen (...) inkl. der Folgekosten für Aufrechterhaltung des Küchenbetriebes 50.000,00 € bis 70.000,00 € aus der von der Klägerin vorgelegten Anlage K 13" verbleiben: "Diese Kosten hat der Sachverständige ... [C] mit seinen Gutachten erstinstanzlich in Bezug auf die ausgeführten und tatsächlich erbrachten Mängelbeseitigungsarbeiten als notwendige Arbeiten zu 100 % beziffert [Fettdruck im Original]." Unter Zugrundelegung dieses Vortrags und notwendiger Kosten in Höhe von 70.000,00 € wäre bei einer – rechtskräftig festgestellten – Mitverursachungsquote der Klägerin in Höhe von 40 % ein Anspruch zumindest in Höhe von 42.000,00 € gegen die Beklagte gegeben.

Auch im Übrigen bleiben die Berufungsangriffe der Beklagten indes ohne Erfolg. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Einwands, die Klägerin habe nach ihrem eigenen Vortrag "von der Haftpflichtversicherung eine Regulierung von 162.000,00 € erhalten". Dies ist nach dem unstreitigen Parteivorbringen zwar zutreffend, vermag die Beklagte als zum Ausgleich verpflichtete Gesamtschuldnerin indes von ihrer Verpflichtung der Klägerin gegenüber nicht zu entlasten. Dass die Klägerin eine entsprechende Zahlung der von ihr unterhaltenen Haftpflichtversicherung erhalten hat, führt nicht zum Ausschluss eines "Schadens" – ein Schadensersatzanspruch ist hier nicht streitgegenständlich –, sondern vielmehr zum Übergang der Forderung in Höhe des Erstattungsbetrages auf den zahlenden Versicherer, was die Klägerin im Rahmen ihrer Antragstellung indes ebenso wie das darauf beruhende Schlussurteil berücksichtigt hat. Haftet der

Versicherungsnehmer – hier der klägerischen Haftpflichtversicherung – mit dem (nicht in den Versicherungsschutz einbezogenen) Dritten – hier der Beklagten – gesamtschuldnerisch, so geht sowohl der Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 BGB wie auch der Anspruch des Geschädigten gegen den mithaftenden Dritten zunächst nach § 426 Abs. 2 BGB auf den Versicherungsnehmer und von diesem nach § 86 VVG auf den Versicherer über (vgl. etwa Voit in: Bruck/Möller, VVG, 9. Aufl. 2009, § 86 VVG, Rn. 23; für Versicherungsfälle, die vor dem 31.12.2008 eingetreten sind, verbleibt es bei der Anwendung des § 86 VVG entsprechenden § 67 VVG a.F., Art. 1 Abs. 2 EGVVG).

Schließlich ist die Beklagte auch nicht nach den Grundsätzen des gestörten Gesamtschuldnerausgleichs – deren Grundgedanke möglicherweise den Ausführungen im vorletzten Absatz unter Ziffer 3. der Berufungsbegründung (dort S. 8, Bl. 692 GA) zugrunde liegen – haftungsbefreit. Danach können in den Fällen, in denen zwischen mehreren Schädigern ein Gesamtschuldverhältnis besteht, Ansprüche des Geschädigten gegen einen Gesamtschuldner auf den Betrag beschränkt sein, der auf diesen im Innenverhältnis zu dem anderen Gesamtschuldner endgültig entfiel, wenn die Schadensverteilung nach § 426 BGB nicht durch eine – vertragliche oder gesetzliche, etwa sozialversicherungsrechtliche – Haftungsprivilegierung des Erstschädigers gestört wäre (st. Rspr., vgl. etwa BGH, Urteil vom 18. November 2014 – VI ZR 47/13 –, BGHZ 203, 224-239 vgl.). Abgesehen davon aber, dass die Rechtsprechung selbst vorab vereinbarten Haftungsfreistellungen für das Innenverhältnis der Gesamtschuldner bislang keine Wirkung beigelegt hat (BGH, Urteil vom 02. April 2004 – V ZR 267/03 –, BGHZ 158, 354-371, Rn. 23), sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Freistellung/Privilegierung im genannten Sinne hier nicht ersichtlich.

Soweit die Beklagte sich im weiteren (Ziffer 4. ihrer Berufungsbegründung, Bl. 692 ff. GA) "hilfsweise" gegen die vom Landgericht für die Bemessung des Ausgleichsanspruchs zugrunde gelegten notwendigen Mängelbeseitigungskosten der Bauherrin wendet, vermag sie auch damit nicht durchzudringen.

Das Landgericht ist nach Durchführung einer umfassenden Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, dass zur Beseitigung des durch die mangelhafte Werkleistung der Beklagten hervorgerufenen Mangels ein Sanierungsaufwand in Höhe von mindestens 112.336,00 € erforderlich war. Dieser Betrag übersteigt – zusammen mit den Kosten für die Aufrechterhaltung des Küchenbetriebs in Höhe von 10.254,13 €, gegen welche die Beklagte ausdrücklich "keine Einwendungen erhebt", S. 13 der Berufungsbegründung – jedenfalls den von der Klägerin und dem angefochtenen Urteil zugrunde liegenden Betrag von 120.000,00 €, hinsichtlich dessen die Beklagte zu 60 % ausgleichspflichtig ist.

Das Landgericht hat ausgeführt, der vorgenannte Betrag stehe zu seiner Überzeugung nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest. Konkrete Anhaltspunkte, welche die Bindung des Berufungsgerichts (§ 529 Abs. 1 ZPO) an diese vorinstanzliche Feststellung entfallen ließen, wurden mit der Berufung nicht vorgetragen. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn die Beweiswürdigung unvollständig oder in sich widersprüchlich wäre, oder wenn sie gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstieße. Derartige Verstöße liegen indes nicht vor.

Entgegen der Darstellung der Beklagten stellt es keinen zur Einholung eines weiteren Gutachtens – zu welcher konkreten Beweisfrage dies erforderlich sein sollte, trägt die Beklagte ebenso wenig vor wie dazu, welcher der ggfs. einander widersprechenden gutachterlichen Einschätzungen dann der Vorzug zu geben sein soll – nötigen Widerspruch dar, dass der Sachverständige im Schreiben vom 05.05.2015 seine Kostenschätzung – da er in den freien Kalkulationswettbewerb von Fachfirmen nicht eingreifen könne – als "nicht maßgebend" bezeichnet, im Termin zur mündlichen Anhörung am 18.03.2016 hingegen ausgeführt hat, dass auch unter Berücksichtigung der ihm vorliegenden Rechnungen seine ursprüngliche Kostenschätzung "absolut

realistisch, nachvollziehbar und plausibel ist". Auch eingangs des genannten Termins hat der Sachverständige ausweislich des Anhörungsprotokolls (S. 2, Bl. 606 GA) dargelegt, es handele sich bei der von ihm vorgenommenen Berechnung um eine Kostenschätzung; er könne in die Kalkulation der jeweiligen Firmen nicht eingreifen. Wenn der Sachverständige angesichts dessen aber letztlich seine ursprüngliche – zwischenzeitlich durch von der Klägerin vorgelegte Rechnungen in tatsächlicher Hinsicht untermauerte – Kostenschätzung auch unter Berücksichtigung der genannten Rechnungen als "absolut realistisch, nachvollziehbar und plausibel" ansieht, bleibt für den von der Beklagten konstruierten Widerspruch kein Raum. Die "Widersprüchlichkeit im Gutachten" ist daher – entgegen der Auffassung der Berufung – nicht "grober Urteilsfehler und Rechtsverletzung". Dass der Sachverständige im bereits 2013 im Rahmen des selbständigen Beweisverfahrens erstellten Ergänzungsgutachten – vor der Vorlage der genannten konkreten Rechnungen durch die Bauherrin/Klägerin – die genannten Kosten als "grobe Kosten" bezeichnet hat, wie die Beklagte geltend macht, steht der in Kenntnis aller bis dahin zu Tage getretenen Umstände am 18.03.2016 vorgenommenen abschließenden Bewertung durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen nicht entgegen. Dabei hat der Sachverständige ausdrücklich ausgeführt:

"Es ist nicht zutreffend, wie die Beklagtenseite dies einwendet, dass es sich bei meiner Kostenschätzung nur um eine grobe Schätzung ohne konkrete Ansätze bzw. kalkulatorische Elemente und Massenbezug handelt. Die Masse war mir bekannt. Ich habe mir bei meiner Schätzung angesehen, welche Kosten entstehen werden. Die von mir zugrunde gelegten Ansätze beruhen auf meiner Erfahrung. Ich hatte mir auch die Preise der Firma ...[F] angesehen, die jedoch nicht auskömmlich und viel zu niedrig gewesen sind. Ich habe die Preise zugrunde gelegt, die wir berechnet hätten, wenn meine Firma die Arbeiten ausgeführt hätte. (...). Die von der Beklagten zugrunde gelegten Preise sind nicht auskömmlich."

Dies hat das Landgericht bei seiner ausführlichen und nachvollziehbaren Beweiswürdigung ebenso berücksichtigt wie die von der Beklagten gegen die Berechnung des Sachverständigen erhobenen Einwände (vgl. S. 10 des angefochtenen Urteils). Die Beweiswürdigung entspricht den Vorgaben der §§ 286, 287 ZPO. Wenn die Beklagte die Beweise anders würdigen will, setzt sie damit lediglich ihre eigene Beweiswürdigung an die Stelle derjenigen des Landgerichts. Sie hat damit jedoch keine Anhaltspunkte dargetan, die aus der Sicht des Senats Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der erstinstanzlichen Feststellungen begründeten. Der Senat sieht deshalb auch keinen Anlass, die Beweisaufnahme zu wiederholen oder zu ergänzen.

In Bezug auf die von der Berufung wiedergegebenen Äußerungen des Sachverständigen zu Estricherneuerungskosten bei der Firma ...[G], hinsichtlich derer die Berufung einen Irrtum des Sachverständigen zugrunde legen will (Ziffer 5. der Berufungsbegründung, Bl. 695 f. GA), weist der Senat darauf hin, dass diese Kosten bei der im angefochtenen Urteil (dort S. 11) vorgenommenen Betrachtung – neben anderen herausgerechneten Kosten – im Wege der nach § 287 ZPO zulässigen Schätzung – gegen die sich die Berufung indes nicht wendet – lediglich mit dem hälftigen Rechnungsbetrag in Ansatz gebracht wurden, "da der Fliesenbelag auf jeden Fall zurückzubauen war". Auf einem möglichen Irrtum des Sachverständigen insoweit kann das angefochtene Urteil daher nicht beruhen.

Auch dass nicht ersichtlich sei, "in welchem Verhältnis Verfahrens- und Prozesskosten noch immer enthalten sind", trifft nicht zu. Einen Anspruch auf Ersatz von Prozesskosten hat das Landgericht auf Seite 15 der angefochtenen Entscheidung vielmehr unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schon als grundsätzlich nicht ausgleichsfähig, jedenfalls als im Zeitpunkt des Vergleichs vom 30.11.2011/08.12.2011 aber noch nicht feststehend angesehen, einen Schadensersatzanspruch der Bauherrin gegen Klägerin, welche diesen nunmehr als Ausgleichsanspruch (teilweise) geltend machen könnte im konkreten Fall mithin

verneint. Auch insoweit ist eine Rechtsverletzung mithin nicht dargetan. Die Klage ist deswegen auch nicht – wie die Beklagte meint – un schlüssig.

Nach alledem erscheint die Berufung in der Hauptsache ohne Aussicht auf Erfolg.

Für die mit dem Hilfsantrag begehrte Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landgericht besteht keine gesetzliche Grundlage. Einen Zurückverweisungsgrund nach § 538 II ZPO hat die Beklagte mit der Berufung nicht dargelegt. Zudem kommt eine Zurückverweisung auch deswegen nicht in Betracht, weil keine Beweisaufnahme erforderlich ist (§ 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO).

Die Berufung erscheint nach dem Vorgesagten insgesamt ohne Aussicht auf Erfolg.

Zu berichtigen ist das angefochtene Urteil lediglich hinsichtlich der Rechtshängigkeitszinsen. Der Beginn des Verzinsungszeitraums beginnt entsprechend § 187 Abs. 1 BGB mit dem Folgetag der Zustellung der – hier am 07.02.2012, Bl. 22 GA zugestellten – Klage (Palandt-Grüneberg, a.a.O., § 291 Rn. 6; BGH, Urteil vom 11. Mai 2009 – II ZR 137/08 –, juris Rn. 13 m.w.N.). Wie eine Berichtigung der erstinstanzlichen Kostenentscheidung ist auch die Beseitigung offensichtlicher Unrichtigkeiten der erstinstanzlichen Entscheidung im Sinne des § 319 ZPO durch das mit dem Rechtsstreit befasste Rechtsmittelgericht von Amts wegen möglich (vgl. BGH, Beschluss vom 08.02.2007 - VII ZR 121/06, BauR 2007, 746; OLG München, Beschluss vom 21.07.2008 – 5 U 2059/08 –, Rn. 2, juris; Zöller-Heßler, a.a.O., § 522 ZPO, Rn. 41).

Die Beklagte erhält Gelegenheit zur Prüfung, ob sie ihr Rechtsmittel aufrechterhalten will. Im Falle der Berufungsrücknahme ermäßigen sich die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gerichtsgebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses, Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG).